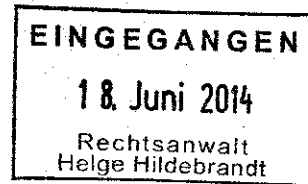


**SOZIALGERICHT KIEL**



**URTEIL**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

Kiel

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtener Straße 154, 24105  
Kiel 167/11

g e g e n

das Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143  
Kiel

- Beklagter -

hat die 33. Kammer des Sozialgerichts Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 9. Mai 2014  
in Kiel durch den Richter am Sozialgericht, den ehrenamtlichen Richter  
und die ehrenamtliche Richterin für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid vom 11. August 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 21. April 2011 wird aufgehoben und der Beklagte wird verpflichtet, den Bescheid vom 9. April 2009 im Ganzen aufzuheben.**
- 2. Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1) zu tragen.**
- 3. Die Berufung wird nicht zugelassen.**

### Tatbestand

Nach Annahme eines Teilanerkenntnisses streiten die Beteiligten noch um die Rechtmäßigkeit eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheids über 118,50 EUR gewährter Kosten der Unterkunft.

Der Kläger und weitere drei Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft beantragten am 9. Juni 2008 die Weiterbewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Der Beklagte bewilligte daraufhin mit Bescheid vom 11. Juni 2008 Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2008, darunter Kosten der Unterkunft bis zum 31. Juli 2008 in Höhe von 131,25 EUR je Bedarfsgemeinschaftsmitglied bzw. ab dem 1. August 2008 in Höhe von 118,50 EUR.

Der Kläger und dessen Bedarfsgemeinschaft war bereits im vorherigen Bewilligungsabschnitt mit Schreiben vom 4. Februar 2008 zu einer Senkung der Kosten der Unterkunft aufgefordert worden, da nach Auffassung des Beklagten die monatlichen Unterkunfts-kosten in Höhe von damals 495,- EUR über der vom Beklagten anerkannten Mietobergrenze lägen. In diesem Zusammenhang wies der Beklagte daraufhin, dass die schwierige Lage auf dem Kieler Wohnungsmarkt zusätzlich verstärkte eigene Bemühungen fordere, um auf dem freien Wohnungsmarkt eine preisgünstige Wohnung zu erhalten.

Der Beklagte hielt über eine persönliche Vorsprache des Klägers am 5. Juni 2008 insbesondere fest, dass dieser mit einem Mietangebot ab dem 1. Juli 2008 vorstellig geworden sei. Es würden keine Doppelmieten übernommen; der Kunde müsse dies selbst regeln. Der Kläger sei etwas später verärgert zurückgekehrt, da die avisierte Wohnung nunmehr vergeben sei. Der Kläger erschien ausweislich des Aktenvermerks vom 28. Oktober 2008 bei dem Beklagten mit einem erneuten Mietangebot, über das der Beklagte festhielt, dass die Bruttomiete über der Mietobergrenze liege. Über eine weitere persönliche Vorsprache am 4. November 2008 hielt der Beklagte fest, dass die Nebenkosten derselben avisierten Wohnung nunmehr nur noch 49,- EUR betrügen. Ferner erschien der Kläger am 11. November 2008 und teilte nach Vermerk des Beklagten mit, dass er Probleme mit der Kündigungsfrist habe; diese könne er nicht einhalten. Über eine erneute persönliche Vorsprache vermerkte der Beklagte am 24. November 2008, dass der Mietvertrag abgeändert worden sei, so dass die Mietobergrenze in Höhe von 418,- EUR eingehalten sei. Einem Umzug werde zugestimmt, auch weil sich Schimmel in der derzeitigen Wohnung befinde und der Kläger samt Bedarfsgemein-

schaft wegen der Überschreitung der Mietobergrenze umziehen müsse. In einer Verfügung vom 24. November 2008 hielt der Beklagte fest, dass einem Umzug daher zugestimmt werde. Der Kläger reichte in diesem Zusammenhang den Mietvertrag über die neue Wohnung zur Akte, aus dem sich ergab, dass dieser ab dem 1. Dezember 2008 beginne.

Der Beklagte trat mit Schreiben vom 27. November 2008 an den Vermieter der vormaligen Wohnung heran und wies daraufhin, dass der Kläger zum 30. November 2008 gekündigt habe. Daher sei es für den Monat Dezember 2008 zu einer Überzahlung der Miete in Höhe von 525,- EUR gekommen, die an den Beklagten zurückzuzahlen sei. Daraufhin teilte der Vermieter mit Schreiben vom 8. Dezember 2008 mit, dass der Kläger Ende Oktober 2008 lediglich geäußert habe, dass er in eine neue Wohnung umziehen wolle; es sei nicht formell gekündigt worden. Dieses Gespräch werde jedoch rückwirkend als Kündigung gewertet. Es bestehe jedoch die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist von drei Monaten bis zum 31. Januar 2009. Zu einer Überzahlung sei es daher nicht gekommen. Es sei jedoch davon auszugehen, dass die Miete für Januar 2009 nicht mehr gezahlt werde.

Nach Aktenlage ohne vorherige Anhörung hob der Beklagte mit Bescheid vom 9. April 2009 die Entscheidung vom 11. Juni 2008 über die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II vom 1. Dezember 2008 bis 31. Dezember 2008 allein gegenüber dem Kläger teilweise in Höhe von 525,- EUR auf und forderte in dieser Höhe Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung. Zur Begründung gab der Beklagte unter Berufung auf § 48 Abs.1 S.2 Nr.4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) an, dass der Kläger zum 1. Dezember 2008 in die Rendsburger Landstr. verzogen sei. Für den Dezember 2008 seien sowohl die Unterkunftskosten für die ehemalige als auch für die jetzige Wohnung gewährt worden. Eine Übernahme von Doppelmieten sei nicht möglich. Die Unterkunftskosten für Dezember 2008 für die vormalige Wohnung seien nach § 50 SGB X zu erstatten. Dieser Bescheid wurde bestandskräftig.

Der Kläger und dessen Bedarfsgemeinschaft beantragte am 28. Juli 2009 die Überprüfung des Bescheids vom 9. April 2009 nach § 44 SGB X und wies daraufhin, dass anerkannt sei, dass doppelte Mietaufwendungen zu den nach § 22 Abs.3 SGB II zu übernehmenden Transaktionskosten zählten. Der Umzug sei durch den Beklagten veranlasst worden. Ein Nachmieter habe nicht gestellt werden können, da die vormalige Wohnung wegen Schimmelbefall grundrenoviert werden müsse und zur Neuvermietung nicht zur Verfügung gestan-

den habe. Eine neue kostenangemessene Wohnung mit einem Mietbeginn genau zum Ende des alten Mietverhältnisses habe sich nicht finden lassen.

Mit allein an den Kläger gerichtetem Bescheid vom 11. August 2009 lehnte der Beklagte den Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X mit der Begründung ab, dass grundsätzlich Doppelmieten nicht gewährt würden. Der Kläger sei in einem Gespräch von 5. Juni 2009 [gemeint 2008] auf diesen Umstand hingewiesen worden. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21. April 2011 zurück. Eine Überprüfung habe ergeben, dass der Bescheid in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden sei.

Der Kläger sowie die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft haben am 2. Mai 2011 Klage zum Sozialgericht Kiel erhoben; diese Klage nahmen die weiteren Mitglieder der klägerischen Bedarfsgemeinschaft in der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 2014 nach gerichtlichem Hinweis zurück. Zur Begründung wiederholt der die Klage allein weiterverfolgende Kläger sein bisheriges Vorbringen, gibt aber noch ergänzend an, dass sich in der vormaligen Wohnung einige Zeit nach dem Einzug Schimmel – darunter besonders im Kinderzimmer – gebildet habe, so dass sich die Familie zum Auszug entschieden habe. Er habe mit dem Vermieter über den Schimmelbefall gesprochen und mündlich die Kündigung ausgesprochen. Er habe sich darüber, wer doppelt anfallende Mieten zu tragen habe, überhaupt keine Gedanken gemacht. Er sei so sehr damit beschäftigt gewesen, mit dem Fahrrad die Sachen aus der alten Wohnung in die neue Wohnung zu transportieren, dass er sich hierüber keine Gedanken gemacht habe. Er habe jedoch versucht, bei dem neuen Vermieter den Anmietzeitpunkt nach hinten zu verschieben; dieser sei zu maximal 14 Tagen bereit gewesen, es wäre dann gleichwohl die volle Miete fällig geworden. Insoweit wäre ohnehin eine Doppelmiets angefallen. Als Familie mit zwei Kindern hätten sie so schnell wie möglich aus der mit Schimmel befallenen Wohnung ausziehen wollen. An das vom Beklagten angeführte Gespräch vom 5. Juni 2008 könne er sich nicht erinnern.

Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 2014 dahingehend ein Teilerkenntnis abgegeben, dass der Bescheid 9. April 2009 insoweit aufgehoben werde, als dieser einen Betrag in Höhe von 118,50 EUR übersteige.

Der Kläger beantragt nach Annahme dieses Teilerkenntnisses noch,

den Bescheid vom 11. August 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 21. April 2011 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Bescheid vom 9. April 2009 im Ganzen aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte beruft sich im Wesentlichen auf seine Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid, gibt aber noch ergänzend an, dass aus dem Inhalt des Gesprächs vom 5. Juni 2008 die grobe Fahrlässigkeit des Klägers abzuleiten sei. Der Kläger habe nicht ohne Weiteres davon ausgehen können, dass Doppelmieten übernommen würden. Zumindest starke Zweifel hätten sich ihm bei einfachster Anstrengung seiner Erkenntniskräfte aufdrängen müssen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie den sonstigen Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet. Zu Unrecht hat der Beklagte den Überprüfungsantrag des Klägers abgelehnt.

Gegenstand des Klageverfahrens ist das Begehren des Klägers, die Ablehnung seines Überprüfungsantrags nach § 44 SGB X mit Bescheid des Beklagten vom 11. August 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 21. April 2011 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den bestandskräftig gewordenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 9. April 2009 zurückzunehmen. Diese auf Aufhebung der Ablehnung des Überprüfungsantrags gerichtete Anfechtungsklage hat vollumfänglich Erfolg, denn der zugrundeliegende Bescheid ist – auch nach dem Teilanerkennnis vom 9. Mai 2014 – rechtswidrig. Der Kläger hat insoweit einen Rücknahmeanspruch aus § 44 SGB X.

Nach § 44 Abs.1 S.1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit bei dessen Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Nach Satz 2 der Vorschrift gilt das nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

Das Tatbestandsmerkmal der zu Unrecht nicht erbrachten Sozialleistungen ist bereits erfüllt, wenn sich der Verwaltungsakt dem Gegenstand nach auf eine Sozialleistung bezieht (vgl. Schütze in von Wulffen, SGB X, § 44, Rz. 13); § 44 Abs. 1 SGB X ist auch auf die Rückforderung von Sozialleistungen anwendbar (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 1996, Az. 11 RAr 31/96 – zitiert nach JURIS). Denn es macht keinen rechtserheblichen Unterschied, ob ein ursprünglich rechtswidriger Verwaltungsakt zur Folge gehabt hat, dass der Bürger nicht erhalten hat, was ihm zusteht, oder aber, ob er ursprünglich zwar die in Rede stehenden Leistungen zuerkannt und erhalten hat, nachträglich aber der Verwaltungsakt, mit dem die Leistung bewilligt worden ist, wieder zurückgenommen wurde (§ 48 SGB X) und damit derselbe Zustand eingetreten ist, wie er bestanden hätte, wenn die Leistung von vornherein nicht bewilligt worden wäre und der Bürger deshalb die Leistung nach § 50 SGB X erstatten muss.

Ob bei Erlass des Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt worden ist, beurteilt sich nach dem zu jenem Zeitpunkt maßgebenden Recht. Insoweit war zu überprüfen, ob der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 9. April 2009 auf die herangezogene Ermächtigungsgrundlage des § 48 Abs.1 S.2 Nr.4 SGB X gestützt werden konnte. Dies ist jedoch der Fall, denn nach Überzeugung der Kammer ist der gegenständliche Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 9. April 2009 in seiner Fassung aus dem Teilerkenntnis vom 9. Mai 2014 rechtswidrig.

Als Rechtsgrundlage der zu überprüfenden Aufhebungsentscheidung kommt allein, da nur eine Änderung der Verhältnisse nach Erlass des Bewilligungsbescheids vom 11. Juni 2008 im Raume steht, der von dem Beklagten angewandte § 40 Abs.1 S.1, Abs.2 Nr.3 SGB II i.V.m. § 48 Abs.1 S.1, S.2 Nr.4 SGB X i.V.m. § 330 Abs.3 S.1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Betracht.

Nach den genannten Vorschriften ist, soweit eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen eintritt, die beim Erlass eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung vorgelegen haben, ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft bzw. gemäß § 48 Abs.1 S.2 Nr.4 SGB X in Verbindung mit § 330 Abs.3 S.1 SGB III mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse zu ändern. Weitere Voraussetzung ist, dass der Betroffene wusste oder nicht wusste, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

Voraussetzung des § 48 Abs.1 S.2 Nr.4 SGB X ist zunächst, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist, was anhand der Vorgaben des materiellen Rechts zu beurteilen ist. Die Wendung „kraft Gesetzes“ ist hierbei nicht wörtlich zu verstehen. Gemeint ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs nicht mehr gegeben sind (Steinwedel in Kasseler Kommentar, SGB X, § 48, Rz. 53a). Eine wesentliche Änderung ist also dann anzunehmen, wenn diese den Verfügungssatz des Verwaltungsakts mit Dauerwirkung so tangiert, dass die Behörde unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr so, wie geschehen, entscheiden würde, d.h. wenn die Behörde unter den nunmehr objektiv vorliegenden Verhältnissen den Verwaltungsakt nicht hätte erlassen dürfen (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 10. Juli 2013, Az. L 3 AS 2083/11 – zitiert nach JURIS).

Eine nachträgliche wesentliche Änderung in diesem Sinne ist nicht festzustellen. Bei den im Streit stehenden doppelten Mietaufwendungen für den Monat Dezember 2008 handelt es sich weiterhin um angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 Abs.1 S.1 SGB II. Bereits unter Geltung des Bundessozialhilfegesetzes war anerkannt, dass bei einem Umzug entstehende unvermeidbare doppelte Mietaufwendungen von dem Sozialhilfeträger zu übernehmen sind (vgl. etwa VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 8. Juni 1999, Az. 7 S 458/99 – zitiert nach JURIS). Nichts anderes gilt nach Inkrafttreten des SGB II (vgl. etwa LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 31. Januar 2013, Az. L 34 AS 721/11; Bayerisches LSG, Urteil vom 26. Oktober 2010, Az. L 7 AS 99/06 – beide zitiert nach JURIS). Nicht abschließend geklärt ist dabei bislang, ob es sich bei den umzugsbedingten Doppelmieten um Wohnungsbeschaffungskosten im Sinne von § 22 Abs.3 SGB II oder aber um Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs.1 SGB II handelt. Die Kammer schließt sich insoweit der Auffassung des LSG Berlin-Brandenburg (aaO) an, wonach Kosten der Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 Abs.1 SGB II vorliegen. Zu Wohnungsbeschaffungskosten hat das BSG in

seinen Urteilen vom 16. Dezember 2008 (Az. B 4 AS 49/07 R) und vom 18. Februar 2010 (Az. B 4 AS 28/09 R) ausgeführt, dass die Begriffe „Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten“ zwar weit auszulegen seien, ihre Begrenzung jedoch im Wortlaut fänden. Wohnungsbeschaffungskosten seien deshalb nur solche Aufwendungen, die mit dem Finden und Anmieten der Wohnung verbunden sind. Bei einer doppelten Mietzahlung handelt es sich jedoch unzweifelhaft nicht um Kosten, die mit dem Finden und Beschaffen der neuen Wohnung verbunden sind. Sie sind vielmehr Folgekosten des früheren Mietverhältnisses und als solche gegebenenfalls nach § 22 Abs.1 S.1 SGB II zu berücksichtigen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, aaO; BSG, Urteil vom 23. Mai 2012, Az. B 14 AS 133/11 R – zitiert nach JUIRIS). Die Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten kann sich in dieser Situation grundsätzlich nicht an ihrer Höhe orientieren. Angemessen sind die Kosten für die nicht mehr bewohnte Wohnung vielmehr dann, wenn und solange sie unvermeidbar waren. Hierfür kann keine allgemeine Frist bestimmt werden; vielmehr ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen, wobei allerdings die absolute Höchstgrenze in der für das bisherige Mietverhältnis geltenden Kündigungsfrist zu sehen sein dürfte. In diesem Zusammenhang ist unter Berücksichtigung des Wohnungsmarktes zu würdigen, ob dieser sich für die konkrete Bedarfsgemeinschaft als überdurchschnittlich eng darstellt (LSG Berlin-Brandenburg, aaO).

Dies zugrunde gelegt ist die Kammer unter Berücksichtigung des Akteninhalts und des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung der Überzeugung, dass die Doppelmiete im Monat Dezember 2008 für den Kläger nicht vermeidbar gewesen ist. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass entgegen der vom Beklagten geäußerten Rechtsauffassung (insbesondere Vermerk vom 5. Juni 2008, Bescheide vom 9. April 2009 sowie 11. August 2009) für die Angemessenheit umzugsbedingt anfallender Doppelmieten in zeitlicher Hinsicht nicht darauf abgestellt werden, dass derartige Kosten generell zu vermeiden sind oder hier eine starre Frist zugrunde zu legen wäre. Die Kammer sieht in diesem zu beurteilenden Einzelfall nicht, dass es dem Kläger und seiner Bedarfsgemeinschaft, darunter zwei Kinder im Alter von damals sechs und zwei Jahren, objektiv möglich gewesen wäre, Überschneidungskosten völlig zu vermeiden, d.h. dass die vierköpfige Familie in angemessener Zeit eine Unterkunft hätten anmieten können, ohne zur Zahlung der Mieten für zwei Wohnungen verpflichtet zu sein. Die Kammer hält es mit Blick auf diese konkrete Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft nicht für ohne weiteres zumutbar, die Anmietung einer neuen Wohnung so zu organisieren und einzurichten, dass keine doppelten Mieten anfallen. Da es unter Berücksichtigung des Wohnungsmarktes im Allgemeinen nur in Ausnahmefällen gelingt, eine neue Wohnung bereits so frühzeitig anzumieten, dass trotz erst danach erfolgter Kündigung des alten Mietverhältnisses keine Doppelmieten anfallen, stellt sich zunächst die Frage, ob dies gerade Leistungsberechtigten, denen ohnehin nur ein Teil des Wohnungsmarktes offen steht, mög-



lich ist. Es ist nämlich zu beachten, dass bei dem Versuch, Überschneidungszeiträume gänzlich zu vermeiden, den Leistungsempfängern ein noch kleineres, freies Wohnungsmarktsegment offen steht. Der Beklagte weist in seinem Kostensenkungsschreiben vom 4. Februar 2008 selbst daraufhin, dass der Wohnungsmarkt im unteren Segment sehr angespannt ist. Dies gilt umso mehr, je größer der benötigte Wohnraum wird, d.h. je mehr Zimmer benötigt werden und wenn insbesondere neben den allgemeinen Faktoren der Wohnungsgröße und der Mietkosten noch das zusätzliche Kriterium des möglichst späten Anmietzeitpunkts hinzutritt. Ferner ist zu beachten, dass die vormals inne gehabte Wohnung – besonders in den Kinderzimmern – verschimmelt war, so dass ein rascher Auszug nötig wurde (was den Beklagten offenkundig auch zu seiner Zusicherung bewog). Auch ein Umzug mit kleinen Kindern lässt sich – anders als der mit älteren Kindern oder erwachsenen Personen – nicht ohne Weiteres ohne zeitliche Verzögerung organisieren und durchführen. Bei dieser konkreten Sachlage steht die Kammer auf dem Standpunkt, dass es der Bedarfsgemeinschaft des Klägers mit zwei kleinen Kindern auch nicht zumutbar gewesen ist, das bestehende Mietverhältnis in der Erwartung zu kündigen, innerhalb der dreimonatigen Kündigungsfrist angemessenen Wohnraum zu finden. Es lassen sich schließlich Anhaltspunkte dafür finden, dass der Kläger sich durch Verhandlungen mit dem neuen Vermieter um einen späteren Vertragsbeginn (offensichtlich ohne Kostenvorteil) bemüht hatte. Das Stellen eines Nachmieters kam wegen des Renovierungsbedarfs der verschimmelten Wohnung ohnehin nicht in Betracht.

Da ab dem 1. Dezember 2008 bis zum 31. Dezember 2008 ein Anspruch auf Überschneidungskosten in Form doppelt zu gewählender Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs.1 S.1 SGB II für die vormalige als auch für die neu bezogene Wohnung bestand, ist gegenüber den Verhältnissen, die bei Erlass des Bewilligungsbescheids vom 11. Juni 2008 bestanden, keine wesentliche Änderung im Sinne des § 48 Abs.1 S.2 Nr.4 SGB X eingetreten. Die Aufhebungsvoraussetzungen liegen damit nicht vor. Demgemäß findet auch keine Erstattung überzahlter Leistungen gemäß § 50 SGB X statt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs.1 SGG. Sie orientiert sich an dem Ausgang des Verfahrens und berücksichtigt das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen.

Weil vorliegend ersichtlich die Berufungssumme unterschritten wird und wiederkehrende oder laufende Leistungen von mehr als einem Jahr nicht im Streit stehen, bedarf es der ausdrücklichen Zulassung der Berufung nach § 144 Abs.1 S.1 Nr.1, S.2 SGG. Mangels Vorliegen von Berufungszulassungsgründen sieht die Kammer keinen Anlass, die Berufung nach §

144 Abs.2 SGG zuzulassen. Insbesondere sieht die Kammer keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 144 Abs.2 Nr.1 SGG, da es sich bei der Frage der Übernahme von Doppelmieten – wie aufgezeigt – um einen Einzelfall handelt. Ein Abweichen von der Rechtsprechung des LSG Schleswig-Holstein im Sinne des § 144 Abs.2 Nr.2 SGG ist ebenfalls nicht ersichtlich.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen  
Landessozialgericht  
Gottorfstr. 2

24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Beschwerdeschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ausgefertigt:

Kiel, den ..... 13. Juni 2014 .....

.....  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

